

KULTURÜBEREINKOMMEN

U S A

"Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,
betreffend die Finanzierung gewisser Erziehungs- und
Kulturaustauschprogramme"

BGBI. Nr. 243/1963

ABKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, BETREFFEND DIE FINANZIERUNG GEWISSER ERZIEHUNGS- UND KULTURAUUSTAUSCHPROGRAMME

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika;

In dem Wunsche, Programme zur weiteren Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der österreichischen Bevölkerung und der Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika durch Kontakte auf dem Gebiete der Erziehung und Kultur fortzusetzen und auszubauen;

Unter Bedachtnahme darauf, daß solche Programme in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, unterzeichnet in Washington am 6. Juni 1950, abgeändert und ergänzt durch Notenwechsel vom 6. Juni 1955 sowie durch Notenwechsel vom 9. Jänner und 13. März 1961, durchgeführt worden sind, und zwar mit Mitteln, die von den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung gestellt wurden, darunter Beträge in Landeswährung, die Österreich im Wege der Überschufgüter-Regelung gezahlt hat;

Unter Bedachtnahme auf den wechselseitigen Nutzen, der aus derartigen Programmen gezogen wird, und auf den Wunsch der beiden Regierungen, zur Finanzierung und Durchführung solcher Programme im Interesse einer weiteren Festigung der internationalen Zusammenarbeit beizutragen und hiebei einander zu unterstützen;

Sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Es wird eine Kommission mit der Bezeichnung „Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission“ (im folgenden kurz als „die Kommission“ bezeichnet) eingesetzt, welche an die Stelle der bisherigen United States Educational Commission in Austria tritt. Diese Kommission wird von der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als eine binationale Organisation anerkannt, die zur Erleichterung der Durchführung eines Erziehungs- und Kulturprogramms geschaffen und eingerichtet wird, welches mit Mitteln, die der Kommission für den erwähnten Zweck zur Verfügung gestellt werden, finanziert wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 des vorliegenden Abkommens unterliegt die Kommission weder der innerstaatlichen Gesetz-

AGREEMENT BETWEEN THE FEDERAL GOVERNMENT OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA FOR THE FINANCING OF CERTAIN EDUCATIONAL AND CULTURAL EXCHANGE PROGRAMS

The Federal Government of Austria and the Government of the United States of America;

Desiring to continue and expand programs to promote further mutual understanding between the peoples of Austria and the United States of America through educational and cultural contacts;

Considering that such programs have been carried out in accordance with the Agreement between the Federal Government of Austria and the Government of the United States of America, signed at Washington on June 6, 1950, and amended by Exchange of notes dated June 6, 1955, and Exchange of Notes dated January 9 and March 13, 1961, with funds made available by the United States of America, including currencies received from Austria in settlement of surplus property obligations;

Considering the mutual benefits derived from such programs and the desire of the two Governments to cooperate and assist further in the financing and administration of such programs for the further strengthening of international cooperation;

Have agreed as follows:

ARTICLE 1

There shall be established a commission to be known as the Austrian-American Educational Commission (hereinafter designated "the Commission"), to replace the United States Educational Commission in Austria. The Commission shall be recognized by the Federal Government of Austria and the Government of the United States of America as a binational organization created and established to facilitate the administration of an educational and cultural program to be financed with funds made available to the Commission for such purpose.

Except as provided in Article 3 hereof the Commission shall be exempt from the domestic and local laws of Austria and the United States

gebung Österreichs noch derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dieselbe die Inanspruchnahme und Verausgabung von Geldern und Krediten in Landeswährung sowie den Erwerb und die Verwendung von Vermögen für Zwecke, die im vorliegenden Abkommen festgelegt sind, betrifft. Bezüglich der Mittel und des Vermögens, welches allenfalls mit diesen Mitteln zur Förderung der erwähnten Zwecke erworben wird, genießt die Kommission seitens der Österreichischen Bundesregierung jene Befreiungen und Immunitäten, die einer fremden Regierung zustehen.

Die Mittel, die gemäß dem vorliegenden Abkommen und im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden (einschließlich jedes Zuwachses an aus Veranlagung oder anderer Verwendung anfallenden Zinsen oder sonstigen Erträgen) werden von der Kommission verwendet für:

- (1) die Finanzierung von Studien, Forschungen, Unterricht und anderen Erziehungstätigkeiten (i) von oder für Staatsangehörige Österreichs in amerikanischen Schulen oder Lehranstalten innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten von Amerika und (ii) von oder für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika in Österreich;
- (2) die Finanzierung von Besuchen und eines wechselseitigen Austausches von Studenten, Praktikanten, Lehrern, Lehrbeauftragten und Professoren zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika; und
- (3) die Finanzierung anderweitiger Erziehungs- und Kulturprogramme und Tätigkeiten, die in dem gemäß Artikel 3 des vorliegenden Abkommens genehmigten Voranschlägen vorgesehen sind.

ARTIKEL 2

Zur Förderung der genannten Zwecke kann die Kommission unter Beobachtung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens alle Befugnisse ausüben, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens notwendig sind. Dabei kann sie:

- (1) Programme in Übereinstimmung mit den Zwecken des vorliegenden Abkommens planen, annehmen und durchführen.
- (2) Dem Board of Foreign Scholarships der Vereinigten Staaten von Amerika Studenten, Praktikanten, Forschungsstipendiaten, Lehrer, Lehrbeauftragte und Professoren, die in Österreich ansässig sind, sowie österreichische Institutionen zur Teilnahme am Programm empfehlen.

of America as they relate to the use and expenditure of currencies and credits for currencies and the acquisition and use of property for the purposes set forth in the present Agreement. With respect to the funds and property which may be acquired with the funds in furtherance of these purposes, the Commission shall enjoy on the part of the Federal Government of Austria the exemptions and immunities accorded to a foreign government.

The funds made available under the present Agreement (including any accruals arising from investments or other use thereof as interest or otherwise), within the conditions and limitations hereinafter set forth, shall be used by the Commission for the purpose of:

- (1) financing studies, research, instruction and other educational activities (i) of or for citizens and nationals of Austria in United States schools and institutions of learning located in or outside the United States of America, and (ii) of or for citizens and nationals of the United States of America in Austria;
- (2) financing visits and interchanges between Austria and the United States of America of students, trainees, teachers, instructors, and professors; and
- (3) financing such other related educational and cultural programs and activities as are provided for in budgets approved in accordance with Article 3 hereof.

ARTICLE 2

In furtherance of the aforementioned purposes, the Commission may, subject to the provisions of the present Agreement, exercise all powers necessary to the carrying out of the purposes of this Agreement including the following:

- (1) Plan, adopt, and carry out programs in accordance with the purposes of this agreement.
- (2) Recommend to the Board of Foreign Scholarships of the United States of America students, trainees, research, scholars, teachers, instructors and professors, resident in Austria, and institutions of Austria, to participate in the program.

- (3) Studenten, Praktikanten, Forschungsstipendiaten, Lehrer, Lehrbeauftragte und Professoren, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind und die vom Board of Foreign Scholarships zur Teilnahme am Programm vorgeschlagen werden, genehmigen und ihnen einen Platz zuweisen.
- (4) Dem Board of Foreign Scholarships jene Qualifikationsrichtlinien zur Auswahl von Teilnehmern an den Programmen empfehlen, die sie zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Abkommens für notwendig erachtet.
- (5) Den Finanzbevollmächtigten der Kommission oder eine andere von der Kommission bestimmte Person zur Entgegennahme von Geldmitteln ermächtigen, die auf Bankkonten im Namen der Kommission zu hinterlegen sind. Die Bestellung des Finanzbevollmächtigten oder jener anderen zu bestimmenden Person ist von der Österreichischen Bundesregierung und vom Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika zu genehmigen. Der Finanzbevollmächtigte hinterlegt die eingegangenen Geldmittel bei jener Depotstelle bzw. jenen Depotstellen, die von der Österreichischen Bundesregierung und vom Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt sind; er kann die Geldmittel in jenem Ausmaß, in dem sie nicht für die laufende Tätigkeit benötigt werden, in solchen Wertpapieren anlegen, die von der Österreichischen Bundesregierung und vom Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt werden.
- (6) Die Ausgabe von Geldmitteln sowie die Zuerkennung von Stipendien und Vorschüssen für die genehmigten Zwecke des vorliegenden Abkommens einschließlich der Bezahlung von in diesem Zusammenhang auflaufenden Kosten für Beförderung, Unterricht, Lebensunterhalt und von anderen Spesen genehmigen.
- (7) Für die periodische Überprüfung der Bücher des Finanzbevollmächtigten der Kommission, wie sie durch die von der Österreichischen Bundesregierung und vom Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigten Buchprüfer angeordnet werden, sorgen.
- (8) Einen geschäftsführenden Direktor oder Funktionär sowie Verwaltungs- und Büropersonal anstellen, deren Gehälter und Löhne festsetzen und auszahlen sowie aus den gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens zur Verfügung gestellten Mitteln andere notwendig erachtete Verwaltungsausgaben bestreiten.
- (3) Approve and place students, trainees, research scholars, teachers, instructors and professors, resident in the United States of America, as presented by the Board of Foreign Scholarships to participate in the program.
- (4) Recommend to the Board of Foreign Scholarships such qualifications for the selection of participants in the programs as it may deem necessary for achieving the purpose and objectives of this agreement.
- (5) Authorize the Treasurer of the Commission or such other person as the Commission may designate to receive funds to be deposited in bank accounts in the name of the Commission. The appointment of the Treasurer or such designee shall be approved by the Federal Government of Austria and the Secretary of State and he shall deposit funds received in a depository or depositories approved by the Federal Government of Austria and the Secretary of State or, to the extent funds are not required for current activities, invest them in such securities as may be approved by the Federal Government of Austria and the Secretary of State.
- (6) Authorize the disbursement of funds and the making of grants and advances of funds for the authorized purposes of the present agreement, including payment for transportation, tuition, maintenance and other expenses incident thereto.
- (7) Provide for periodic audits of the accounts of the Treasurer of the Commission as directed by auditors approved by the Federal Government of Austria and the Secretary of State.
- (8) Engage an Executive Director or Officer and an administrative and clerical staff and fix and pay the salaries and wages thereof, and incur other administrative expenses as may be deemed necessary from funds made available under the agreement.

- (9) Im Namen der Kommission, soweit dies für notwendig und wünschenswert erachtet wird, Vermögen erwerben, besitzen und darüber verfügen;
- (10) Erziehungs- und Kulturprogramme sowie andere Tätigkeiten, welche den Zwecken des vorliegenden Abkommens entsprechen, aber nicht mit Geldern finanziert werden, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens zur Verfügung gestellt werden, durchführen, bei deren Durchführung mitwirken oder dieselben auf andere Weise erleichtern; dies jedoch unter der Voraussetzung, daß derartige Programme und Tätigkeiten und die Rolle der Kommission dabei in Jahres- oder Sonderberichten, wie sie in Artikel 6 dieses Abkommens vorgesehen sind, an die Österreichische Bundesregierung und den Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika in vollem Umfang dargelegt werden, sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß weder von der Österreichischen Bundesregierung noch vom Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die von der Kommission ausgeübte oder ihr zugeordnete Funktion Einwände erhoben werden.
- (9) Acquire, hold and dispose of property in the name of the Commission as it shall deem necessary or desirable;
- (10) Administer or assist in administering or otherwise facilitate educational and cultural programs and activities that further the purposes of the present Agreement but are not financed by funds made available under this Agreement, provided, however, that such programs and activities and the Commission's role therein shall be fully described in annual or special reports made to the Federal Government of Austria and the Secretary of State as provided in Article 6 hereof, and provided that no objection is interposed by either the Federal Government of Austria or the Secretary of State to the Commission's actual or proposed role therein.

ARTIKEL 3

Alle Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen sowie Ausgaben der Kommission erfolgen in Übereinstimmung mit einem Jahresbudget, welches von der Österreichischen Bundesregierung und dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt wird.

ARTIKEL 4

Die Kommission setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen fünf österreichische Staatsangehörige und fünf Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Außerdem sind ein Vertreter der Österreichischen Bundesregierung im Ministerrang und der leitende Beamte der diplomatischen Mission der Vereinigten Staaten von Amerika in Österreich (in der Folge als „Missionschef“ bezeichnet) Ehrenvorsitzende der Kommission.

Die Österreichische Bundesregierung hat die Befugnis, die österreichischen Staatsangehörigen in die Kommission zu bestellen und sie zu entheben. Der Missionschef hat die Befugnis, die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, von denen mindestens zwei Beamte des Auswärtigen Dienstes der Vereinigten Staaten von Amerika in Österreich sind, in die Kommission zu ernennen und sie zu entheben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem das Stimmrecht zusteht.

ARTICLE 3

All commitments, obligations and expenditures by the Commission shall be made pursuant to an annual budget approved by the Federal Government of Austria and the Secretary of State.

ARTICLE 4

The Commission shall consist of ten members, five of whom shall be citizens of Austria, and five of whom shall be citizens of the United States of America. In addition a representative of the Federal Government of Austria at ministerial level and the principal officer in charge of the Diplomatic Mission of the United States of America to Austria (hereinafter designated "Chief of Mission") shall be Honorary Chairmen of the Commission.

The Federal Government of Austria shall have the power to appoint and remove the citizens of Austria on the Commission. The Chief of Mission shall have the power to appoint and remove the citizens of the United States of America on the Commission, at least two of whom shall be officers of the United States Foreign Service establishment in Austria.

The chairman with voting power shall be selected by the Commission from among its members.

Die Mitglieder üben ihre Funktion vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum jeweils darauffolgenden 31. Dezember aus und können wieder bestellt werden. Auf Grund von Rücktritten, Wohnsitzverlegungen außerhalb Österreichs, Ablauf der Funktionsperiode oder aus anderweitigen Umständen freigewordene Posten werden gemäß der in diesem Artikel erwähnten Weise besetzt.

Die Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion ohne Entgelt aus, die Kommission ist jedoch ermächtigt, notwendige Spesen, die ihren Mitgliedern durch die Teilnahme an Kommissions-sitzungen und durch die Erfüllung anderer von der Kommission übertragener Aufgaben erwachsen, zu vergüten.

ARTIKEL 5

Die Kommission erläßt jene Statuten und setzt jene Unterausschüsse ein, die sie für ihre Geschäftsführung als notwendig erachtet.

ARTIKEL 6

Der Österreichischen Bundesregierung und dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika sind jährlich in Form und Inhalt geeignete Berichte über die Tätigkeit der Kommission vorzulegen. Sonderberichte können nach Gutdünken der Kommission oder über Wunsch der Österreichischen Bundesregierung oder des Außenministers der Vereinigten Staaten von Amerika öfters erstattet werden.

ARTIKEL 7

Der Sitz der Kommission befindet sich in der österreichischen Bundeshauptstadt, Zusammenkünfte der Kommission oder ihrer Unterausschüsse können hingegen auch an jedem anderen Ort, den die Kommission jeweils bestimmt, abgehalten werden. Die Tätigkeit der Funktionäre oder des Personals der Kommission kann an jedem Ort, der die Zustimmung der Kommission findet, ausgeübt werden.

ARTIKEL 8

Geldmittel und Vermögenswerte im Besitze der United States Educational Commission in Austria, die aus Beträgen stammen, welche dieser Kommission von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß dem Übereinkommen vom 6. Juni 1950 in der abgeänderten Fassung zur Verfügung gestellt worden sind, stehen nunmehr der Kommission zur Verwendung für die Zwecke des vorliegenden Abkommens zur Verfügung.

Des weiteren stehen der Kommission für die Zwecke dieses Abkommens jene Beträge zur Ver-

The members shall serve from the time of their appointment until the following December 31 and shall be eligible for reappointment. Vacancies by reason of resignation, transfer of residence outside Austria, or expiration of term of service, or otherwise shall be filled in accordance with the appointment procedure set forth in this article.

The members shall serve without compensation, but the Commission is authorized to defray necessary expenses incurred by its members in attending meetings of the Commission and in performing other official duties assigned by the Commission.

ARTICLE 5

The Commission shall adopt such by-laws and appoint such committees as it shall deem necessary for the conduct of the affairs of the Commission.

ARTICLE 6

Reports acceptable in form and content shall be made annually on the activities of the Commission to the Federal Government of Austria and the Secretary of State. Special reports may be made more often at the discretion of the Commission or at the request of either the Federal Government of Austria or the Secretary of State.

ARTICLE 7

The principal office of the Commission shall be in the capital city of Austria, but meetings of the Commission and any of its committees may be held in such other places as the Commission may from time to time determine, and the activities of any of the Commission's officers or staff may be carried on at such places as may be approved by the Commission.

ARTICLE 8

Funds and property in the possession of the United States Educational Commission in Austria derived from sums made available to such commission by the Government of the United States of America pursuant to the Agreement of June 6, 1950, as amended, shall be available to the Commission to be used for the purposes of this Agreement.

Furthermore, the amounts mentioned in the notes exchanged in Vienna on March 10 and 28,

fügung, welche in den im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens über die ERP-Counterpart-Regelung in Wien am 10. und 28. März 1961 ausgetauschten Noten erwähnt sind.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stimmen darin überein, daß für die Zwecke dieses Abkommens auch andere Geldmittel, die eine der beiden Regierungen besitzt oder für Ausgaben zu den genannten Zwecken bereitstellen kann, sowie Beiträge an die Kommission aus anderen Quellen verwendet werden können.

Alle diese Geldmittel und jeder Zuwachs an aus Veranlagung oder anderer Verwendung anfallenden Zinsen oder sonstigen Erträgen stehen der Kommission zur Verausgabung für die Zwecke des vorliegenden Abkommens in den Grenzen des gemäß Artikel 3 erstellten Budgets zur Verfügung.

ARTIKEL 9

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika werden alle Anstrengungen unternehmen, um die Durchführung von Programmen, die im vorliegenden Abkommen vorgesehen sind, zu erleichtern und jene Probleme zu lösen, die bei deren Durchführung auftauchen.

ARTIKEL 10

Wo immer im vorliegenden Abkommen der Ausdruck „Außenminister“ gebraucht wird, ist darunter der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen oder ein Beamter oder Angestellter der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der von ihm bestimmt ist, in seinem Namen zu handeln.

ARTIKEL 11

Das vorliegende Abkommen kann durch den Austausch diplomatischer Noten zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeändert und ergänzt werden.

ARTIKEL 12

Das vorliegende Abkommen tritt an die Stelle des zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen, am 6. Juni 1950 in Washington unterzeichneten Übereinkommens in seiner abgeänderten Fassung.

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

1961, in connection with the signing of the ERP-Counterpart Settlement Agreement shall be at the disposal of the Commission for the purposes of this Agreement.

The Federal Government of Austria and the Government of the United States of America agree that there may also be used for the purposes of this agreement any other funds held or available for expenditure by either government for such purposes, and contributions to the Commission from any source.

All such funds and any accruals, as interest or otherwise, arising from investment or other use thereof shall be available for expenditure by the Commission for purposes of the present agreement, within the budgetary limits established pursuant to Article 3.

ARTICLE 9

The Federal Government of Austria and the Government of the United States of America shall make every efforts to facilitate the programs authorized in this agreement and to resolve problems which may arise in the operations thereof.

ARTICLE 10

Wherever, in the present agreement, the term "Secretary of State" is used, it shall be understood to mean the Secretary of State of the United States of America or any officer or employee of the Government of the United States of America designated by him to act in his behalf.

ARTICLE 11

The present agreement may be amended by the exchange of diplomatic notes between the Federal Government of Austria and the Government of the United States of America.

ARTICLE 12

The present agreement supersedes the Agreement between the Federal Government of Austria and the Government of the United States of America signed at Washington on June 6, 1950, as amended.

The present agreement shall come into force upon the date of signature.

Zu Urkund dessen haben die hiezu von den beiden Regierungen gehörig bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind, am 25. Juni 1963.

In Witness Whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present agreement.

Done at Vienna, in duplicate, in the German and English languages, both of which texts are authentic, this 25th day of June 1963.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika:

For the Federal Government of Austria:

For the Government of the United States of
America:

Kreisky m. p.

Riddleberger m. p.

Dieses Abkommen ist gemäß seinem Artikel 12 Absatz 2 am 25. Juni 1963 in Kraft getreten.

Gorbach